

Konzeption Pflegekinderdienst

1. EINLEITUNG

Die Grundhaltung des Pflegekinderdienstes der Stadt Mainz

Die Arbeit und die Haltung eines Pflegekinderdienstes sind für die Ausgestaltung eines jeden Einzelfalles von entscheidender Bedeutung. Die Inpflegegabe eines Kindes stellt an alle Beteiligten große Herausforderungen: die Herkunftsfamilie, die Pflegepersonen, die Pflegekinder und die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes. Oberste Zielsetzung ist es, gelingende Strukturen zu schaffen, damit das Pflegekind möglichst gesund aufwachsen kann.

Den leiblichen Eltern der Pflegekinder wird abverlangt zu tolerieren, dass ihr Kind in einer neuen Familie lebt, die sie oftmals als Konkurrenz empfinden. Sie müssen mit den eigenen und fremden Vorwürfen des Versagens zurechtkommen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Herkunftseltern mehrfach selbst schwierige soziale Verhältnisse haben, häufig vom Leben benachteiligt und kaum in der Lage sind, für sich und ihr Kind Verantwortung zu übernehmen. Sie sollen von dem Pflegekinderdienst aktiv beteiligt werden, auch wenn die Zusammenarbeit problematisch sein kann. Der Pflegekinderdienst muss sich vergegenwärtigen: Herkunftseltern gehören zu dem Leben des Pflegekindes dazu.

Die Arbeit des Pflegekinderdienstes soll zum Wohle der Pflegekinder stattfinden. Jedes Kind soll Unterstützung finden in dem Wissen, dass gerade ihm sehr viel abverlangt wird. Das Kind soll sich aus seinem alten Milieu herauslösen, sich im Fremden wiederfinden und dort die soziale Familie sehen. Zugleich aber soll es das Vergangene bewältigen und eine gute Anknüpfung finden. All dies stellt für jedes Kind eine enorme Herausforderung und Belastung dar und verlangt Zumutungen hinzunehmen, die auf die Mehrheit von Kindern nicht zutreffen. Diese Kinder brauchen einen Pflegekinderdienst, der ihnen mit Offenheit und Vertrauen begegnet.

Pflegepersonen erbringen Leistungen gegenüber Pflegekindern und Herkunftsfamilien. Sie sind als eine humane und gesellschaftliche Ressource anzusehen, denn sie nehmen sich mehrheitlich Kindern an, für die sie zunächst nicht verantwortlich sind. Pflegepersonen nehmen Kinder in ihren Haushalt auf, die durch ihre Vergangenheit geprägt sind. Daraus können sich in der Regel Belastungen entwickeln, die sich sehr oft erst im Alltag bemerkbar machen. Mit diesen Belastungen, die nicht zu unterschätzen sind, gilt es umzugehen, denn Pflegepersonen sind an 365 Tagen im Jahr und damit rund um die Uhr für das Pflegekind da. Sie benötigen einen professionellen Fachdienst, bei dem sie Unterstützung, Zuspruch und Anerkennung finden.

Der Pflegekinderdienst ist der Fachdienst, der für Pflegekinder, Pflegestellen und Herkunftsfamilien verantwortlich ist. Das benötigt Zeit, eine Vertrauensbasis aufzubauen, Beratung leisten zu können und gute, verlässliche Informationen an die Pflegepersonen über die Vorgeschichte des Pflegekindes zu vermitteln. Der Fachdienst darf die Beteiligten in Krisen nicht alleine lassen, muss ihnen zur Seite stehen und mit ihnen an Entlastungsmöglichkeiten arbeiten bzw. ihnen Hilfen anbieten. Darüber hinaus umfasst das Aufgabengebiet des Fachdienstes Suche und Auswahl von zukünftigen, geeigneten Pflegepersonen und deren Qualifizierung.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Arbeit eines Pflegekinderdienstes ist es, allen beteiligten Personen des Pflegeverhältnisses mit gebotenen Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Die Leistungen der Herkunftsfamilie, des Pflegekindes und der Pflegestelle sind zu würdigen und sollen sich in der Ausgestaltung der täglichen Arbeit und des Miteinanders wiederfinden.

Der Pflegekinderdienst hat auch gleichzeitig die Aufgabe, die Betätigung der Pflegepersonen kritisch zu betrachten und gegebenenfalls problematische Entwicklungen oder Kindeswohlgefährdungen entgegenwirken zu können.

2. FACHDIENST PFLEGEKINDERDIENST

2.1. *Sein Profil*

Das Ziel des Pflegekinderdienstes ist es, geeignete Pflegestellen für Kinder zu finden, die zeitlich befristet oder auf Dauer nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können.

Die Hilfe nach § 33 SGB VIII stellt damit kein starres Hilfskonstrukt dar, sondern ist immer angepasst an den Bedürfnissen des betroffenen Kindes

Eine weitere Herausforderung ist, neben all den unterschiedlichen Varianten, bei jeder Vermittlung eines Kindes, das soziale Umfeld in dem das Kind bislang lebte, zu berücksichtigen.

Neben der eher formalen Ausgestaltung (verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen) ist das Merkmal der Kontinuität der Hilfe eine Besonderheit, die es zu beachten gilt. Beziehungsabbrüche sind zu vermeiden. Soweit Beziehungsabbrüche unumgänglich sind, sollen durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes unterstützende Bewältigungshilfen angeboten werden. Übergänge sind entsprechend dem Lebensalter des betroffenen Kindes schonend und verantwortlich zu gestalten.

2.2. *Die gesetzlichen Grundlagen*

Das Amt für Jugend und Familie für die Stadt Mainz, die Pflegepersonen und die Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten sollen im Sinne des § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohle des betroffenen Kindes kooperieren und zusammenarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus den Rechten von Kindern und Jugendlichen, dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Sozialgesetzbuch VIII und den UN-Kinderrechtskonventionen. Diese sind im Überblick:

- Achtung und Schutz der Menschenwürde
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
- Recht auf altersentsprechende Beteiligung im pädagogischen Alltag
- Recht auf Schutz vor Gewaltanwendungen, Misshandlungen oder Vernachlässigung

- Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung
- Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen Personen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Die detailliert dargestellten rechtlichen Grundlagen der Arbeit eines Pflegekinderdienstes sind in Anlage 1 nachzulesen.

3. AUFGABEN DES PFLEGEKINDERDIENSTES

3.1. Leitgedanken des Pflegekinderdienstes

Die Arbeit der Fachkräfte im Pflegekinderdienst wird durch folgende Leitgedanken bestimmt:

- Das Wohl des Kindes steht stets im Mittelpunkt des Handelns
- Die leiblichen Eltern werden in den Auswahlprozess einer Pflegestelle eingebunden, soweit dies möglich ist und dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Der Pflegekinderdienst sucht Pflegepersonen für Kinder in schwierigen Lebenslagen; es werden keine passenden Kinder für Eltern gesucht
- Eine Berücksichtigung von bereits überprüften Pflegepersonen nach Warteliste erfolgt nicht, denn gerade Pflegekinder brauchen Menschen, die sich auf die Bedürfnisse die sie tatsächlich haben, einstellen können.
- Grundsätzlich hat der Pflegekinderdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz von Kindern in Pflegestellen zu gewährleisten, § 8a SGB VIII. Dies wird ausführlich unter Punkt 3.3. beschrieben.

3.2. Die einzelnen Aufgaben

Die Aufgaben sind:

1. Durchführung von Bewerberverfahren, Information und Überprüfung von Pflegepersonen
2. Qualifizierung von Pflegestellen
3. Vermittlung von Kindern an Pflegepersonen
4. Prüfung, Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
5. Begleitung und Beratung von Pflegepersonen
 - 5.a. Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Pflegestellen und deren Träger
6. Beratung der Herkunftsfamilie
7. Vor- und Nachbereitung sowie die notwendige Begleitung des Kindes und der Beteiligten bei Umgangskontakten
8. Durchführung von fallverantwortlichen Hilfeplangesprächen
 - 8.a. Ergänzende Leistung der Jugendhilfe (z.B. § 35a und Hilfen zur Erziehung wie Schülerhilfe)
 - 8.b. Einleitung und Überleitung in andere Hilfearten außerhalb des SGB VIII
9. Kooperation mit beteiligten Einrichtungen, Institutionen und Behörden

9.a. Sozialpädagogische Stellungnahmen bei Gerichtsverfahren, Namensänderung,
usw.

9.b. Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe

10. Begleitung bei Rückführung

11. Begleitung bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses

12. Information und Öffentlichkeitsarbeit

13. Dokumentation und Aktenführung

3.3. Aufgaben und Zielsetzungen im Rahmen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII

Wird durch Personen oder Institutionen auf eine Kindeswohlgefährdung eines Pflegekindes hingewiesen, sind die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes verpflichtet, einer solchen Meldung nachzugehen. Vordringlicher Aspekt im Rahmen des Kinderschutzes sind stets die Bedürfnisse des betroffenen Kindes mit den besonderen Auswirkungen auf die familiären Beziehungen innerhalb des Pflegeverhältnisses. In oftmals unklaren Situationen und nach der Eskalation von Krisen haben die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zu entscheiden, ob eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist und mit welchen Mitteln das Gefahrenpotential abgewendet werden kann. Vorschnelle Interventionen sind in jedem Fall folgenreich, weil entweder die sozialen Beziehungen zwischen den Pflegekindern und den Pflegepersonen nachhaltig gestört werden oder aber Gefahren für die physische oder psychische Unversehrtheit des jungen Menschen entstehen können.

Daher wird bei der Klärung grundsätzlich nach erarbeiteten fachlichen Standards und Verfahrensrichtlinien gearbeitet. Dies beinhaltet vor einer Intervention die Durchführung einer ausführlichen Fallberatung mit den Teamkollegen, um eine Gefahren- und Folgenabschätzung vornehmen zu können und anstehende Arbeitsschritte zu erörtern. Zur Nachvollziehbarkeit der Handlungsschritte erfolgt eine Dokumentation.

4. BEGRIFF DER VOLLZEITPFLEGE

4.1. Vollzeitpflege und die Zielgruppen/beteiligte Gruppen

Eine Form der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII ist die Vollzeitpflege nach § 33. Der Gesetzgeber versteht unter Vollzeitpflege die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Eine Hilfe zur Erziehung im Rahmen einer Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand eines Kindes und seinen persönlichen, individuellen Bindungen Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen bieten. Diese Form der Hilfe ist entweder zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Für besonderes entwicklungsbeeinträchtigte Kinder sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Im Wesentlichen werden je nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege/Familienpflege folgende Formen unterschieden und praktiziert:

4.1.1. Bereitschaftspflege

In einer krisenhaften Familiensituation, welche die Unterbringung eines Kindes im Alter von bis zu sechs Jahren außerhalb seiner Familie erforderlich macht, kann das Kind bis zur Klärung seiner Perspektive in Bereitschaftspflege untergebracht werden. In der Regel sollte die Verweildauer in einer Bereitschaftspflege nicht länger als drei Monate andauern. Zielsetzung sollte sein, gerade für Säuglinge und Kleinkinder eine schnellstmögliche Perspektive zu schaffen.

Die Bereitschaftspflegestellen bedürfen einer intensiven Begleitung durch eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes, um sie in Fragestellungen von möglichen Auffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen der Kinder fachlich zu beraten und sie in den Herausforderungen ihrer Tätigkeit fachlich zu begleiten. Dazu gehören unter anderem auch die Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern und die fachliche Abgrenzung zu deren Forderungen.

4.1.2. Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Die zeitlich befristete Vollzeitpflege ist für Kinder vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen überschaubaren Zeitraum von den Eltern nicht sichergestellt werden kann. Die Rückkehr des Kindes in den Haushalt der Eltern ist das Hilfeziel. Dies erfordert eine intensive Kontaktgestaltung zu den leiblichen Eltern. Dadurch soll die vorübergehende Trennung abgemildert, die Beziehungen aufrecht erhalten und die Reintegration des Kindes von Anbeginn der Maßnahme gesichert werden. Sollte trotz dieser Planungen eine Rückkehr des Kindes zu der leiblichen Familie nicht (mehr) möglich sein und ist dies deutlich absehbar, ist es für den Pflegekinderdienst notwendig, so schnell wie möglich unter der fachlich gebotenen Sorgfalt eine auf Dauer angelegte Perspektive zu erarbeiten.

4.1.3. Dauerpflege

Die Dauerpflege ist eine langfristige Fremdunterbringung eines Kindes. Eine Unterbringung in Dauerpflege kommt immer dann in Betracht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht gegeben sind und auch nicht erwartet werden können. Auch muss die Möglichkeit einer Adoption ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist die Zielsetzung einer Dauerpflege, dass sich das Kind sozial in „seiner“ Pflegestelle integriert und idealtypisch eine Eltern-Kind-Bindung entsteht.

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und die Gestaltung der Umgangskontakte orientieren sich grundsätzlich an den Bedarfen des Kindes und dessen Wohl.

4.1.4. Pflegestelle mit erhöhtem Pflegebedarf

Ein erhöhter Pflegebedarf eines Pflegekindes an Betreuung, Förderung und Fürsorge kann sich ergeben aus:

- Besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Krankheitsgründen
- Behinderung und
- besonders schwierige Bedingungen der Herkunftsfamilie

Die detaillierte Darstellung im Rahmen der Unterbringung nach § 33 SGB VIII ist in Anlage 2 dieser Konzeption ausführlich dargestellt.

5. BEWERBERVERFAHREN

5.1. Anforderungen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekindes sind stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse. Für die Aufnahme eines Pflegekindes kommen verschiedenste Familienformen in Betracht. Verheiratete Paare, Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Personen.

Grundsätzlich wird von den Bewerbern verlangt, dass sie bereit sind sich auf ein Kind „mit Anhang“ einzulassen und dementsprechend die notwendige Toleranz im Umgang mit anderen Familien und Kindern aus den vielfältigsten sozialen Schichten, Weltanschauungen, Nationen, Traditionen und Religionen haben. Wichtig ist Einfühlungsvermögen und ein pädagogisches Grundverständnis für kindliche Bedürfnisse; sie müssen bereit und in der Lage sein dem betreffenden Kind genügend Zeit zu widmen, um ihm Zuwendung und Geborgenheit zu geben. Darüber hinaus wird von den Bewerbern verlangt, dass sie ihren Wunsch, ein Pflegekind in die eigene Familie aufzunehmen, gut überlegt und reflektiert haben und sie zugleich eine hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit mitbringen.

Schließlich müssen Bewerber auch aufgeschlossen sein, mit großer Offenheit und Transparenz mit dem Pflegekinderdienst zusammenzuarbeiten und einen Einblick in die Familie und das Familienleben zuzulassen. Sie brauchen die Bereitschaft, sich mit Dritten auf die Gestaltung der Perspektive des Kindes und seiner Herkunftsfamilie einzulassen.

Von den Bewerbern wird verlangt, dass sie bereit und in der Lage sind mit der Herkunftsfamilie zu kommunizieren und den Umgang mit dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie zu fördern. Sie sollten zudem die Bereitschaft haben, auch an einer Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie mitzuarbeiten.

Die Bewerber müssen bereit und in der Lage sein, an Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa dem Vorbereitungsseminar und Fortbildungen teilzunehmen.

5.2. Ablauf des Bewerberverfahrens

Die Bewerber für ein Pflegekind haben grundsätzlich den Anspruch auf Überprüfung als Pflegestelle nach § 37 Abs. 2 SGB VIII. Die Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes der Stadt Mainz ergibt sich in der Regel nach dem Wohnsitz der Bewerber.

5.2.1. Kontaktaufnahme und Erstkontakt

Nachdem sich Bewerber schriftlich oder mündlich bei dem Pflegekinderdienst informiert haben, werden sie zu einem persönlichen Gespräch mit der für ihren Sozialraum zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Pflegekinderdienstes eingeladen und über grundlegende Anforderungen an Pflegepersonen informiert. Dieses Gespräch dient zunächst nur der Erstinformation für Pflegebewerber. Hierzu zählen:

- Fachlicher Auftrag der Jugendhilfe
- Ablauf des Bewerberverfahrens
- Grundsätzliche Anforderungen an die Pflegebewerber
- Situation von Kindern, die in Pflegestellen vermittelt werden

- Abfrage der Motivation der Bewerber

5.2.2. Bewerberunterlagen

Soweit nach dem Erstkontakt seitens der Pflegestellenbewerber weiterhin Interesse besteht ein Kind aufzunehmen und auch seitens des Pflegekinderdienstes keine offensichtlichen Ausschlusskriterien vorliegen, werden die Pflegestellenbewerber gebeten, nachstehend aufgeführte Bewerberunterlagen einzureichen:

- Bewerbung um Vermittlung eines Kindes
- Ausgefüllter Fragebogen des Pflegekinderdienstes Mainz
- Ausführlicher Lebenslauf der Bewerber
- Aktuelles erweitertes Führungszeugnis für alle volljährigen Familienmitglieder, die im Haushalt der Bewerber leben
- Einwilligung zur Anforderung einer Abstammungsurkunde
- Urkunde über die Eheschließung (Heiratsurkunde) oder Urkunde über den Nachweis der eingetragenen Lebensgemeinschaft
- Erweitertes ärztliches Gesundheitsattest
- Einkommensnachweise

Zum Teil können die geforderten Unterlagen nach dem Vorbereitungskurs nach Absprache mit der zuständigen Fachkraft eingereicht werden.

5.3. Vorbereitungskurs

In der Stadt Mainz wird für die Qualifizierung von Pflegepersonen ein Vorbereitungskurs durch eine Fachkraft der Psychologie durchgeführt. Die Termine liegen wahlweise an W3chentagen in den Abendstunden oder an Wochenenden, um möglichst viele Bewerber erreichen zu können. In dem Vorbereitungskurs werden wesentliche Themen zur Aufnahme eines Pflegekindes bearbeitet. Hierzu zählen:

- Die Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Verständnis und Einfühlen in die unterschiedlichen Rollen (leibliche Eltern, Pflegekind und Pflegestelle)
- Bearbeitung des Dreiecksverhältnisses leibliche Eltern – also Jugendamt (Amt für Jugend und Familie) – Pflegepersonen
- Erfahrene Pflegepersonen berichten von ihrem Alltag und stellen sich den Fragen der Bewerber
- Information und Beantwortung von Fragen durch den PKD

Der Vorbereitungskurs ist für die Bewerber kostenfrei.

5.4. Eignungsbericht

Der Eignungsbericht durch den Pflegekinderdienst ist der Nachweis einer Behörde über die Geeignetheit einer Pflegeperson. Grundsätzlich erfolgt nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens eine fachliche Einschätzung über die persönliche Eignung der Antragssteller. Grundsätzlich werden nur positive Eignungsberichte erstellt. Das bedeutet, dass nur für solche Bewerber ein Eignungsbericht erstellt wird, die geeignet sind eine Vollzeitpflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII zu führen. Negative Eignungsberichte schließen sich damit aus.

(Die Inhalte des Eignungsberichtes sind in Anlage 3 aufgelistet und die Bewerbung beschrieben)

Die sozialpädagogische Stellungnahme bewertet die Ergebnisse der erarbeiteten Bereiche.

Für die Überprüfung von Verwandten ist analog zu verfahren. Hier wird lediglich der Fokus der Überprüfung darauf gelegt, dass die Bewerber die Problematik des Kindes oder Jugendlichen und dessen Herkunftsfamilie bereits kennen. Gerade Bewerber für Verwandtenpflege müssen bereit und in der Lage sein ihre eigene Erziehungshaltung zu reflektieren und an einer für das Pflegekind verantwortbaren Beziehung zu der Herkunftsfamilie arbeiten.

6. VERMITTLUNGSGRUNDSÄTZE

Der Pflegekinderdienst sucht Pflegepersonen für Kinder in schwierigen Lebenslagen. Es werden keine passenden Kinder für Eltern gesucht. Um ein Kind oder einen Jugendlichen in einer Pflegestelle unterzubringen, erfordert es daher Pflegepersonen, die über einen langen Zeitraum physisch wie psychisch in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Pflegekindes sicherzustellen.

Pflegepersonen müssen in der Lage sein, ihr eigenes Leben zu reflektieren. Sie müssen ihr eigenes Leben wertschätzen und hieraus auch die Kraft für die Arbeit als Pflegeperson nehmen. Sie müssen bereit und in der Lage sein, der Herkunftsfamilie empathisch zu begegnen, sich ihnen zu öffnen und zu akzeptieren, dass sie die leiblichen Eltern „ihres“ Pflegekindes sind. Es wird verlangt, Kontakte zu der Herkunftsfamilie aktiv zu unterstützen, da es für die Identitätsfindung des Kindes notwendig ist. Daher müssen die potentiellen Pflegepersonen in stabilen, belastbaren und sozialen Lebensbezügen leben, die das Pflegeverhältnis mittragen. Schließlich sollen Pflegepersonen den eigenen Beratungs- und Unterstützungsbedarf und Hilfen auch einfordern können.

Daneben ist altersentsprechender Wohnraum und eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern von Bedeutung.

Die Pflegestelle muss ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Eine Berufstätigkeit von Pflegepersonen, entsprechend dem Alter des Kindes ist grundsätzlich unter der Betrachtung von „Aufwachsen in Normalität“ von Bedeutung und zu begrüßen. Wichtig ist allerdings, dass die Berufstätigkeit von Pflegeeltern die zeitlichen Möglichkeiten für die Erfüllung der Bedürfnisse des Pflegekindes nicht ausschließen.

Der Aufenthaltsstatus der Pflegestelle sollte auf Dauer in Deutschland angelegt sein, um die Betreuung der Familie zu gewährleisten und Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen.

Das Altersverhältnis von Kind zu den Pflegepersonen ist bei der Vermittlung zu berücksichtigen.

Die Religionszugehörigkeit von Pflegepersonen und Pflegekind findet bei der Vermittlung Beachtung. Sie ist von den Pflegeeltern zu akzeptieren.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf keine Einträge aufweisen.

Die potentielle Pflegestelle wird vor der Aufnahme eines in Frage kommenden Kindes grundsätzlich zunächst anonym mit der Situation der Herkunftsfamilie und des Kindes vertraut gemacht. Trauen sich potentielle Pflegepersonen eine Aufnahme des vorgestellten Kindes nicht zu, sind sie berechtigt eine Aufnahme abzulehnen. Dies schließt eine weitere Vermittlung nicht aus.

7. VERMITTLUNGSVERLAUF UND ANBAHNUNG

Nachdem die Personensorgeberechtigten bei dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt haben, wird der Fall in einer gemeinsamen Teamsitzung zwischen Fachkräften des ASD und einer Fachkraft des Pflegekinderdienstes beraten. Wird nach dieser Teamberatung die Entscheidung zur Hilfestellung getroffen und somit die Unterbringung eines Kindes in einer Vollzeitpflegestelle nach § 33 SGB VIII als die geeignete Hilfe angesehen, wird im Pflegekinderdienst die Anforderung an das Profil der Pflegepersonen formuliert. Hierfür erhält der Pflegekinderdienst vom Allgemeinen Sozialdienst eine psychosoziale Diagnose zur Herkunft und zur Entwicklung des Kindes. Bei der Auswahl der geeigneten Pflegepersonen haben die Bedarfe des Kindes oberste Priorität. Die Auswahl der Pflegestelle erfolgt unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten.

Kann keine geeignete Pflegestelle gefunden werden, ist die Suche gegebenenfalls überregional und/oder bundesweit auszuweiten. Hierfür wird dann das Landesjugendamt eingeschaltet. Eine solche Vermittlungsanfrage enthält die psychosoziale Diagnose bezüglich des Kindes sowie das erforderliche Profil der zukünftigen Pflegestelle.

Erfolgt eine Vermittlung innerhalb der Stadt Mainz, wird der Pflegekinderdienst zuständig und bleibt es, solange die Pflegepersonen in dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Mainz wohnen. Erfolgt die Vermittlung außerhalb der Stadt Mainz, bleibt für die Dauer von zwei Jahren der Pflegekinderdienst zuständig. Ist die Hilfe auf Dauer angelegt, wechselt in diesen Fällen nach zwei Jahren die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Pflegepersonen wohnen.

8. ERLAUBNIS ZUR VOLLZEITPFLEGE NACH § 44 SGB VIII

8.1. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vollzeitpflege sowie deren Rücknahme und Widerruf ist nach § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wechselt die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt, bedeutet das auch den Übergang der örtlichen Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen auf den örtlichen Träger des neuen gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

Das bisher zuständige und tätige Jugendamt hat dann das neue zuständige Jugendamt am neuen Aufenthaltsort der Pflegepersonen zu unterrichten. Eine solche Fallübergabe hat durch ein persönliches Übergabegespräch von der bislang zuständigen Fachkraft mit der neuen zukünftig zuständigen Fachkraft zu erfolgen. Wesentlich bei dieser Vorschrift ist das jeweils betroffene Pflegekind in einer Familie nicht aus den

Augen zu verlieren und auf die Bedarfe des Kindes in der Pflegestelle aufmerksam zu machen. Das neu zuständig gewordene Jugendamt hat nun mit den Pflegepersonen in Kontakt zu treten und nach Überprüfung der neuen Wohnverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Pflegeerlaubnis zu erteilen.

Daher ist eine Pflegeerlaubnis grundsätzlich immer nur individuell für ein bestimmtes Kind zu erteilen und auf dessen Verhältnisse abzustellen.

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis ist nicht zulässig.

8.2. Beantragung

Der Antrag auf Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist von der Person zu stellen, die ein Kind oder einen Jugendlichen länger als 8 Wochen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen will. Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen in dessen Bezirk die Pflegeperson lebt.

8.3. Vorbereitung der Entscheidung

Die Prüfung der Geeignetheit erfolgt, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen eingereicht werden:

- Erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Pflegeperson lebenden volljährigen Personen
- Einkommensnachweis
- Meldebescheinigung
- Lebenslauf und Darstellung der aktuellen Lebensverhältnisse
- Mietvertrag
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gesundheitsattest

Grundsätzlich wird in Einzelgesprächen mit dem Antragsteller und dem Kind geprüft, ob das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist. Neben den Einzelgesprächen hat auch mindestens ein Hausbesuch zu erfolgen, um die tatsächlichen Voraussetzungen vor Ort zu überprüfen. Geht das örtlich prüfende Jugendamt davon aus, dass das Kindeswohl in der betreffenden Pflegestelle gewährleistet ist, ist die Erlaubnis zur Vollzeitpflege zu erteilen. Der Antragsteller erhält hierzu einen Bescheid.

Liegen allerdings bei Überprüfung die Voraussetzungen nicht vor und ist vielmehr nach § 1666 BGB eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Ablehnungsgründe sind ausführlich zu begründen.

8.4. Rechtsanspruch

Personen, die die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII erfüllen, sind berechtigt einen Antrag auf Erteilung und entsprechender Prüfung zu stellen.

8.5. Versagung und Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) der Erlaubnis

Eine Rücknahme der Erlaubnis zur Vollzeitpflege erfolgt, wenn die Erlaubnis rechtswidrig erteilt wurde.

Ein Widerruf hingegen erfolgt, wenn die Erlaubnis zur Vollzeitpflege ursprünglich rechtmäßig erteilt wurde, aber nachträglich dem Jugendamt Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Sobald die Erlaubnis zur Vollzeitpflege versagt oder aufgehoben worden ist, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren.

9. HILFEPLANUNG

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder Hilfe zur Erziehung, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert, die Aufstellung und fortlaufende Überprüfung des Hilfeplans erforderlich. Der erste Hilfeplan des Pflegekinderdienstes wird durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes auf der Grundlage der sozialpädagogischen Stellungnahme des Allgemeinen Sozialdienstes in Kooperation mit den Leistungsberechtigten und gegebenenfalls mit dem Kind erstellt. Die sozialpädagogische Stellungnahme ist zudem von entscheidender Bedeutung für die Auswahl der Hilfe als Vollzeitpflege, die Eignung der Pflegepersonen, die Ausgestaltung und fachliche Unterstützung und Begleitung des Pflegeverhältnisses.

9.1. Mitwirkung und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, §§ 36, 37 SGB VIII

Bei der Mitwirkung und der Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, die durch die Jugendhilfe in der Einzelfallarbeit zu beachten sind und die wesentliche Merkmale für die Hilfeplanung beinhalten.

Diese sind:

- Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten
- Die Personensorgeberechtigten und ggfs. das Kind sind auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes hinzuweisen
- Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt
- Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Auswahl der Pflegepersonen zu beteiligen
- Die Entscheidung über die dem Einzelfall entsprechende Hilfeart ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen
- Der Hilfeplan soll als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe erstellt werden
- Der Hilfeplan soll Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die Art der Hilfe, die notwendigen Leistungen und regelmäßige Überprüfungszeiträume enthalten, sowie die Beteiligung der Personen, Dienste und Einrichtungen, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt sind
- Der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegepersonen sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Abweichungen sind nur bei einer Änderung des Hilfebedarfes und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Insgesamt stellen damit der Hilfeplan und seine Fortschreibung die wesentliche Grundlage zur Ausgestaltung einer Einzelfallhilfe in der Vollzeitpflege dar. Für die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ist er das Steuerungsinstrument zur Durchführung der Hilfe und für die Beteiligten die verbindliche Grundlage, auf der sie für einen fest umrissenen Zeitraum ihre persönliche Lebensplanung aufbauen können. Im Rahmen der Hilfeplanung wird gesichert, dass ergänzende oder flankierende Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Leistungsträger bei Bedarf erbracht und in ihrer Wirkung überprüft werden.

Die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans durch ein Hilfeplangespräch erfolgt auf Einladung der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes mit allen Beteiligten. Bedarfsangemessen sollten diese Gespräche in regelmäßigem Turnus halbjährlich, jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Entsprechend ihrem Alters- und Entwicklungsstand sind die Kinder und Jugendlichen hieran zu beteiligen. Über die turnusmäßigen Hilfeplangespräche hinaus können aktuelle Themen und Konflikte zusätzliche Hilfeplangespräche erforderlich machen.

Zum Beispiel wenn:

- es Probleme bei der Ausgestaltung der Besuchskontakte gibt
- gravierende persönliche Entscheidungen für das Kind anstehen
- besondere Verhaltensprobleme des Kindes vorhanden sind
- die Pflegepersonen sich trennen oder die Pflegestelle zeitweise ausfällt
- besondere Ereignisse in der Herkunftsfamilie vorkommen
- die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie vorbereitet wird
- eine andere Hilfeform für das Pflegekind notwendig wird

Ein zentrales Thema im Hilfeplanverfahren ist der kontinuierliche Aufbau bzw. die Weiterführung von Besuchskontakten zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie. Ein Abbruch des Kontaktes zwischen dem Kind und seinen bisherigen Bezugspersonen wäre in aller Regel für die psychische Entwicklung des Kindes und seine Bindungsfähigkeit schädlich. Dies bedeutet, dass Festlegungen zu Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten im Hilfeplan unter Gesichtspunkten des Kindeswohls zu erfolgen haben. Sofern diese begleitet werden müssen, erfolgt dies durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes. Falls es wegen der Traumatisierung des Kindes nicht zu Besuchskontakten zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie kommen kann, sollen im Hilfeplan die Modalitäten festgelegt werden, die es dem Kind möglich machen, seine Wurzeln kennen zu lernen und der Herkunftsfamilie ermöglichen, die Entwicklung des Kindes nachzuvollziehen. Die Fachkraft des Pflegekinderdienstes vermittelt dies zum Beispiel durch Briefe, Bilder, Filme, Biographiearbeit.

9.2. Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Nach § 37 SGB VIII sollen die Pflegepersonen und die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sollen innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes so verbessert werden, dass sie das Kind wieder selbst erziehen können. Diese Variante entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer sogenannten zeitlich befristeten Erziehungshilfe. Ist dieses Ziel in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum nicht zu erreichen, soll mit allen Beteiligten eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Diese Variante entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer auf Dauer angelegten Lebensform.

Gerade bei diesen Varianten muss der Hilfeplan als abgestimmte Vereinbarung und Handlungsgrundlage eindeutig sein und Klarheit vermitteln. Werden die Vereinbarungen durch die Herkunftseltern nicht eingehalten, so ist dies zu hinterfragen und zu klären, ob die Vereinbarungen praktisch durchzuführen gewesen wären. Bei Desinteresse, mangelnder Mitarbeitsbereitschaft oder gezieltem Unterlaufen der Vereinbarungen werden die Personensorgeberechtigten auf die Folgen hingewiesen. In letzter Konsequenz ist dann durch die Fachkraft des PKD zu prüfen, ob die Problematik so gravierend ist, dass Maßnahmen nach § 1666 BGB ergriffen werden müssen.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern über einen längeren und dennoch in der Regel befristeten Zeitraum die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld als in der eigenen Herkunftsfamilie aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können. Aus dem zeitlich befristeten Eingebundensein (sogenannte zeitlich befristete Erziehungshilfe) des Kindes in der Pflegestelle wird ein dauerhafter Aufenthalt (sogenannte Dauerpflege), wenn in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes keine nachhaltigen Verbesserungen der Erziehungsfähigkeit der Eltern erreicht werden können.

Ein Pflegeverhältnis kann beendet werden, wenn sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nachhaltig verbessert haben. Diese nachhaltigen Verbesserungen müssen grundsätzlich in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum erwartet werden können. Von einer nachhaltigen Verbesserung in der Herkunftsfamilie ist dann auszugehen, wenn sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie dergestalt verändert haben, dass

- nun die Eltern bereit und tatsächlich in der Lage sind Hilfen zur Erziehung anzunehmen, die ressourcenorientierend und unterstützend ausgestaltet sind und
- die Gründe, die zur Herausnahme und Unterbringung des Kindes geführt haben, beseitigt sind und
- die Herkunftsfamilie eine Einsicht hat, was sie in der Vergangenheit falsch gemacht haben

Ein wichtiger Faktor, unabhängig von den oben angeführten Veränderungen in der Herkunftsfamilie, ist bei einer Rückführung immer die kindliche Zeitperspektive. Diese ist zum Wohle des Kindes zwingend zu berücksichtigen. Zur Orientierung ist von den zeitlichen Abständen nach Wiesner (§ 37 Absatz 1 Rdnr. 16) auszugehen:

- 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu drei Jahre alt war
- 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über drei Jahre alt war.

Nach Ablauf dieser Zeiten können im Einzelfall zwischen dem Kind und seiner Pflegepersonen Bindungen entstanden sein, die nun für das Kind wichtiger sind als die verbliebenen Bindungen zu der Herkunftsfamilie. Daher können diese Zeiten immer nur als Richtwerte im Einzelfall angenommen werden. Sie sind in jedem Einzelfall und stets im Kontext mit dem Wohl des Kindes und der individuellen Hilfeplanung durch die fallverantwortliche Fachkraft in Bezug zu setzen und sorgfältig abzuwägen.

Soweit es zu einer Rückführung zur Herkunftsfamilie kommt, ist rechtzeitig ein Rückführungskonzept mit den maßgeblichen Beteiligten zu erarbeiten. Im ersten Schritt wird es regelmäßig zunächst zu einer Intensivierung der Besuchskontakte kommen. Auch hier steht immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Auf dessen Bedürfnisse hin ist die Rückführung zu gestalten. Wesentlich ist, dass auch nach einer erfolgten Rückführung das Kind einen Anspruch auf Besuchskontakte zu seiner ehemaligen Pflegestelle hat. Auch dieser Punkt muss in einem Rückführungskonzept hinreichende Berücksichtigung finden.

Werden die oben beschriebenen Konditionen von der Herkunftsfamilie nicht erfüllt und/oder eine Rückführung durch die fallverantwortliche Fachkraft kritisch gesehen und besteht die Herkunftsfamilie trotzdem auf eine Rückführung, ist im Interesse des Kindes eine gerichtliche Entscheidung zur Realisierung einer dauerhaften Lebensperspektive herbeizuführen (§ 8a, 50 SGB VIII).

9.3. Übernahme und Abgabe von Pflegeverhältnissen im Rahmen der Hilfeplanung

Die überregionale Vermittlung von Pflegekindern und Familien, die außerhalb des Stadtbezirkes Mainz leben, ist gängige und übliche Praxis des Pflegekinderdienstes. Werden Bewerber außerhalb von Mainz für die Aufnahme eines Kindes angesprochen, erfolgt auch eine Information des zuständigen örtlichen Jugendamtes. Falls die Bewerber diesem bereits bekannt sind, werden mit Einverständnis der Bewerber die dort vorliegenden Bewerbungsunterlagen angefordert. Kommt eine Vermittlung zustande, soll dies nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt für die Pflegestelle und dem für das Kind zuständigen Jugendamt erfolgen.

Nach dem Gesetz wird gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII das am Wohnort der Pflegestelle zuständige Jugendamt für die Hilfe zuständig, wenn das Kind zwei Jahre bei der Pflegeperson lebt und sein Verbleib auf Dauer zu erwarten ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass über diese zwei Jahre hinweg auch Hilfe gewährt wurde. Eine Prognose über die Dauerhaftigkeit ist im Rahmen der Hilfeplanung zu treffen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt eine Übernahme kraft Gesetzes mit dem Eintritt der Bedingungen. Für abweichende Vereinbarungen oder anderweitige Regelungen gibt es nach dem Gesetz keinen Raum. Eine Ablehnung der Fallübernahme durch das für den Ort der Pflegestelle zuständige Jugendamt ist rechtswidrig, wenn seine Fallzuständigkeit nach dem Gesetz begründet ist. Die Übergabe der Fallverantwortung hat gemäß § 86c Abs. 2 SGB VIII zeitnah im Rahmen eines persönlichen Gespräches zu erfolgen.

Bei der Übernahme eines Hilfefalles aus einer anderen Zuständigkeit überprüft der Pflegekinderdienst, ob er die Hilfestellung in der bisherigen Form weiterführen muss. Er verschafft sich ein eigenes Bild von dem Pflegeverhältnis. In seiner Zuständigkeit entscheidet der Pflegekinderdienst über die Geeignetheit der Pflegestelle, ohne dass er an die Entscheidungen des zuvor zuständigen Jugendamtes gebunden ist. In allen Fällen wird mit den Pflegepersonen ein eigener Betreuungsvertrag abgeschlossen.

10. BETREUUNG VON PFLEGEVERHÄLTNISSEN

Die Betreuung von Pflegeverhältnissen gehört zu einer der zentralen Aufgaben eines Pflegekinderdienstes. Dabei wird der fachliche Fokus im besonderen Maße auf die Pflegepersonen, das Pflegekind und die Herkunftsfamilie gerichtet, damit die jeweiligen Ak-

teure dieser Trias eine gute fachliche Begleitung in ihren aktuellen Lebensbezügen erfahren.

10.1. Betreuung der Pflegestelle

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes halten regelmäßig Kontakt zu den Pflegepersonen und dem sozialen Umfeld. Dieser Kontakt sollte gerade in der Anfangszeit eines Pflegeverhältnisses mit der Pflegestelle abgesprochen sein und eine Intensität von mindestens einem persönlichen Kontakt im Monat haben. Intention des „intensiven Kontakthaltens“ in der Anfangsphase ist die Stabilisierung eines Pflegeverhältnisses, Unsicherheiten anzusprechen und bei Bedarf aktive Hilfestellung durch Beratung zu geben. In dieser Anfangsphase, die je nach Alter des Kindes und dessen Erfordernissen bis zu einem Jahr dauern kann ist es wichtig, Pflegepersonen bei der Integration des Pflegekindes und den Findungsprozess als Familie zu betreuen.

Die Betreuung einer Pflegestelle ist durch den Pflegekinderdienst so auszurichten, dass die Pflegestelle eine hohe Akzeptanz zu ihrer fallzuständigen Fachkraft hat und sicher sein kann, dass sie neben den ein bis zwei obligatorischen Hilfeplangesprächen pro Jahr immer Ansprechpartner ist. Dies ist gerade bei Pflegepersonen, die keine grundständige Berufsausbildung im psychosozialen Bereich haben wichtig, wenn Unsicherheiten im täglichen Umgang mit dem Pflegekind auftauchen, die trotz guter Vorbereitung in den Seminaren auftreten können. So ist es beispielsweise wichtig, dass Pflegepersonen akzeptieren müssen, dass Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes nicht schnell und häufig auch nicht vollständig aufgearbeitet werden können. Gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft wird dann bearbeitet, durch welche gezielten Fördermaßnahmen das Kind und die Pflegepersonen unterstützt werden können. Es wird darüber hinaus auch erarbeitet, wie die Pflegepersonen lernen können, mit den Auffälligkeiten umzugehen.

Darüber hinaus erfolgt bei Bedarf ein regelmäßiger Austausch mit Kindertagesstätten, Schulen und Kinderärzten.

10.1.1. Fortbildung

Pflegepersonen erbringen eine wichtige Arbeit für Kinder im Auftrag der Jugendhilfe. Dies gilt es zu würdigen. Daher ist neben einer qualifizierten fachlichen Begleitung Fortbildung ein wichtiges Element, Pflegepersonen für ihre Leistungen weiter zu qualifizieren und sie so in ihrer Alltagsarbeit zu stabilisieren. Daher wird mindestens einmal jährlich eine Fortbildung für Pflegepersonen zu unterschiedlichen, aktuellen Schwerpunktthemen durch die Stadt Mainz angeboten. Diese Fortbildung ist für Pflegepersonen kostenlos. Es besteht für die Pflegepersonen mindestens alle drei Jahre ab Aufnahme des Pflegekindes eine verpflichtende Teilnahme.

10.1.2. Supervision

Bei Bedarfen in Einzelfällen können nach Absprache mit der fallzuständigen Fachkraft im Pflegekinderdienst Einzelsupervisionen angeboten werden. Die Kostenübernahme erfolgt nach Absprache im Einzelfall.

10.1.3. Feste

Seit mehreren Jahren bietet der Pflegekinderdienst gemeinsam mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mainz einmal jährlich ein Pflege- Adoptivelternfest mit Kindern an. Damit will die Stadt „Danke“ sagen für das Engagement der Familien. Dieses Fest wird sehr gerne angenommen und bietet in lockerer Atmosphäre den Familien die Möglichkeit eines Austausches und Knüpfung von Kontakten.

10.1.4. Betreuung von Pflegestellen nach der Pflegezeit

Gerade wenn Kinder in der Familie nicht mehr leben können, sei es, dass das Kind in eine andere Art der außerfamiliären Fremdunterbringung wechselt oder eine Rückführung in die Herkunftsfamilie stattfindet, durchlebt die Mehrzahl der Pflegepersonen eine Trauerphase. Die Pflegepersonen werden auf Wunsch durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes begleitet.

10.2. Pflegekinder

Eine Vielzahl von Pflegekindern hat vor der Vermittlung in eine „neue“ Familie psychische und physische Verletzungen erlitten. Bislang war die Herkunftsfamilie ihr einziger Bezugsrahmen und damit Lebensmittelpunkt. Die Trennung von den Eltern stellt somit – unabhängig von den bis dahin erlittenen Verletzungen – eine oftmals weitere Verletzung dar. Mit seiner Geschichte kommt nun das Pflegekind in ein neues Familiensystem in der Erwartung, dass es sich dort zurechtfinden soll.

Wichtig für das Kind in einem neuen, weiteren funktionalen Elternsubsystem ist es, dass seine bisherigen Bindungen und Beziehungen geachtet und akzeptiert werden. Mögliche Konflikte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegestelle sind auf der Erwachsenenenebene zu klären und das Kind nicht zusätzlich zu belasten. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, sowohl zu den Pflegepersonen wie auch zu seiner Herkunftsfamilie positive Beziehungen einzugehen und diese zu pflegen. Die verschiedenen Elternteile werden bei Bedarf durch die Fachkräfte begleitet, damit die Voraussetzungen für das Kind geschaffen werden.

10.3. Herkunftsfamilie – Besuchs- und Umgangsregelung

Für die Arbeit mit dem Herkunftssystem steht im Vordergrund, eine Akzeptanz bei der Herkunftsfamilie zu entwickeln, dass das „eigene“ Kind in einer anderen Familie lebt und dort ein Bezugssystem hat. Leibliche Eltern haben sehr oft das Gefühl versagt zu haben oder sie begreifen nicht was sie „falsch“ gemacht haben und warum sie nicht mehr mit ihrem Kind zusammenleben können. Eine gelungene Integration des Kindes in die Pflegestelle kann die Schuldgefühle der Herkunftsfamilie verstärken, aber auch Gefühle von Eifersucht und Rivalität gegenüber den Pflegepersonen können entstehen. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Elternsystemen kann in solchen Fällen anstrengend und schwierig sein. Die Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, durch Begleitung der Herkunftsfamilie eine Akzeptanz zu schaffen für die aktuelle Lebenssituation des Kindes und dem Kind zu signalisieren, dass es sich auf die Pflegepersonen „einlassen“ darf.

11. MATERIELLE LEISTUNGEN

Die öffentliche Jugendhilfe hat die Verpflichtung, den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes nach § 39 SGB VIII sicherzustellen und nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

11.1. Das Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes und der Umfang von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen ergeben sich aus den Empfehlungen zur Gewährung von Leistungen für Pflegekinder sowie von Beihilfen zum Unterhalt bei Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen in Rheinland-Pfalz.

Grundsätzlich erfolgt der Unterhalt des Pflegekindes durch die monatliche Zahlung des Pflegegeldes. Zu dem Pflegegeld können in Einzelfällen einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsgeld, also den Kosten für die Erziehung.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen richtet sich nach dem jeweiligen Alter des Pflegekindes. Die Höhe des Erziehungsgeldes hingegen bemisst sich an dem individuellen Betreuungsbedarf.

Wird das Pflegekind bei einer unterhaltspflichtigen Pflegeperson, sogenannter Verwandtenpflege, untergebracht, ist durch den Fachdienst zu prüfen, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls das Pflegegeld angemessen gekürzt wird. Hierüber ist bereits zu Beginn im Prozess der Eignungsüberprüfung bei der Verwandtenpflege zu entscheiden.

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes informieren umfassend über die jeweils geltenden Sätze des Pflegegeldes.

11.1.1. Verfahren zur Feststellung eines erhöhten Pflegebedarfes

Sehen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes für die Betreuung des Pflegekindes einen erhöhten Pflegebedarf, so weist die fallverantwortliche Fachkraft die Pflegepersonen auf die Möglichkeit hin, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nach Antragstellung der Pflegepersonen erfolgt eine Überprüfung des konkreten erhöhten Pflegebedarfes.

Die Entscheidung hierüber trifft die fallzuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes im Zusammenwirken mit den weiteren Fachkräften des Pflegekinderteams und soweit erforderlich mit der Sachgebietsleitung. Grundsätzlich ist hierfür ein ärztliches Attest und/oder Gutachten vorzulegen. Nachfolgende Kriterien werden überprüft:

- Wie machen sich die Auswirkungen in den einzelnen Bereichen des Kindes bemerkbar? Maßgebliche Bereiche sind Kindertagesstätte/Schule, Freizeit und Familie
- Wie intensiv sind die Kontakte zum Helfersystem?
Bemessen wird nach der wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Intensität
- Wie hoch ist der Grad der erforderlichen Beaufsichtigung in Bezug zu einer alters-typischen Entwicklung?
Hier stellt sich die Frage, ob das Pflegekind nur mit, teilweise mit oder auch ohne Begleitung bzw. Beaufsichtigung bestimmten Aktivitäten nachgehen kann
- Welche der genannten Bereiche werden durch die Begleitung von anderen Institutionen und Helfersystemen (Frühförderung, Kindertagesstätte, Schule, Hort) bereits abgedeckt

Eine Gewährung erfolgt immer einzelfallspezifisch und wird in der Regel zeitlich befristet.

Eine Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII bleibt hiervon unberührt.

11.2. Zahlungsweise

Grundsätzlich wird das Pflegegeld monatlich im Voraus an die Pflegepersonen gezahlt. Bei einer Unterbringung im Laufe eines Monats, werden die materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld für den entsprechenden Teil des Monats ausgezahlt.

Soweit sich das Pflegegeld im Laufe eines Monats wegen dem Erreichen einer Altersgrenze des Pflegekinds ändert, ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an die Pflegepersonen zu zahlen, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Ist geplant, dass das Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats beendet wird, ist der auf den Rest des Monats entfallende Teil des Pflegegeldes von den Pflegepersonen zurückzufordern.

Hält sich das Pflegekind zusammenhängend über einen Zeitraum von vier Wochen nicht in der Pflegestelle auf (zum Beispiel Krankenhaus, Kur, Entweichen) kann im Einzelfall die Zahlung des Erziehungsgeldes entfallen. Dies wird in jeden Einzelfall durch die fallzuständige Fachkraft individuell geprüft.

11.3. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle minderjährigen Pflegekinder, die durch das Jugendamt nach § 33 SGB VIII in einer Pflegestelle untergebracht sind, sind durch das Jugendamt unfall- und haftpflichtversichert. Eine eventuelle Schadensabwicklung ergibt sich auf der Grundlage der bestehenden Vertragsbedingungen. Grundsätzlich sollten bestehende private Familienhaftpflicht- und Unfallversicherungen allerdings vorrangig in Anspruch genommen werden.

12. LEISTUNGSVERANTWORTUNG

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sind fallverantwortlich. Damit sind sie für die Gewährung der Hilfe nach § 33 SGB VIII verantwortlich.

Mit der Übergabe des Einzelfalles vom Allgemeinen Sozialdienst zum Fachdienst wechselt zugleich die Fallzuständigkeit in diesen Dienst. Die Fachkräfte prüfen die Zuständigkeit im Einzelfall. Der Fachdienst ist damit ein zentrales Fachteam innerhalb des Jugendamtes. Der Fachdienst besteht aus mehreren Fachkräften. Eine paritätische, aus Frauen und Männern bestehende, Besetzung ist anzustreben.

Bei Fragen zu Einzelfällen, die ein Pflegeverhältnis betreffen, sind daher die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes zuständig. Sie klären mit der Pflegestelle den wirtschaftlichen Anspruch im Einzelfall. Das bedeutet im Einzelfall:

- Die Klärung des individuellen Bedarfs für laufende und einmalige Ansprüche im Rahmen der örtlichen Empfehlungen
- Die Klärung des individuellen Bedarfes als Einzelfallentscheidung
- Die Klärung des Sonderpflegebedarfes

Sie sind demnach auch verantwortlich für:

- Die Festsetzung des Pflegegeldes
- Das Verfahren zur Feststellung eines erhöhten Pflegebedarfes

Die Fachkräfte haben die Pflegepersonen auf veränderte Bestimmungen, die sich direkt auf die gewährten Leistungen beziehen, hinreichend aufzuklären.

13. KOOPERATIONEN

In den jeweiligen Einzelfällen erfolgt eine Zusammenarbeit der Fachkräfte mit verschiedenen Institutionen und Behörden. Diese sind im Einzelfall an der Hilfeplanung zu beteiligen. Exemplarisch sind hier Erzieher, Lehrer, Ärzte zu nennen.

13.1. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der ASD hat die Aufgabe, den Hilfebedarf aus Sicht aller Beteiligten zu ermitteln. In der Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst als hilfebewilligendem Dienst ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in den Fällen, in denen ein Kind in einer Pflegestelle untergebracht werden soll, mit dem ASD zusammen zu erarbeiten. Dies erfolgt gemeinsam unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, der Angemessenheit und der Geeignetheit eine Hilfe nach § 33 SGB VIII festzustellen.

Die Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen ergibt sich für § 33 SGB VIII entsprechend der nachfolgenden Aufteilung:

SGB VIII	Pflegekinderdienst	Allgemeiner Sozialer Dienst
§ 37	Beratung der Pflegepersonen vor und während der Aufnahme eines Kindes	
§§ 1, 27 ff.		Antrag des Personensorgeberechtigten/Vormund auf Hilfe zur Erziehung
§§ 1, 36 Abs. 1		Beratung der Eltern und Kinder über Art, Umfang und die möglichen Folgen der Hilfe
§ 36 Abs. 1 S. 2		Eventuelle Adoptionsfreigabe prüfen
§ 36 Abs. 2	Teilnahme an der Teamberatung im ASD mit der Fragestellung, ob eine Unterbringung in einer Pflegestelle die geeignete Hilfe zur Erziehung sein kann. Sobald eine geeignete Pflegestelle gefunden ist, erfolgt die Fallübergabe an den PDK	Teamberatung zur Entscheidungsfindung über die Hilfeart. Fallverantwortliche Fachkraft im ASD stellt den Fall im ASD vor. Fälle im Kontext „Bereitschaftspflegestellen“ bleiben bis zur endgültigen Entscheidung in der Zuständigkeit des ASD
§§§ 1, 5, 36 Abs. 1 S. 3	Auswahl der Pflegepersonen; je nach Einzelfall mit den Herkunftseltern, dem Kind	
	PKD bespricht anonym den Fall mit der Pflegestelle	
	PKD lädt die am Prozess Beteiligten ein	
§§ 5, 8, 36 Abs.	Moderation der Hilfeplanung unter	

2.S. 2	Beachtung der entsprechenden Standards; Hilfeplanprotokoll an alle Beteiligten	
§ 38	Rechtliche Beratung der Pflegepersonen zu ihren Kompetenzen und Befugnissen Erklärung über die Ausübung der Personensorge	
§ 39	Beratung der Pflegepersonen über Leistungen gemäß der Pflegegeldrichtlinie und sonstigen sozialen Leistungen	
§ 37 Abs. 1	Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilie und Pflegepersonen	
§ 37 Abs. 1 S. 2	Beratung und Unterstützung für die Herkunftsfamilie	
§ 37 Abs. 1 S. 3	Förderung der Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie. Pflegepersonen befähigen, das Kind bei den Umgangskontakten zu unterstützen; Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte mit den Herkunftseltern	
§§ 1, 5, 8, 37 Abs. 1 S. 4	Regelmäßige Überprüfung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie. Klärung der Lebensperspektive eines Kindes in einem angemessenen Zeitraum	
§ 37 Abs. 2	Beratung der Pflegepersonen bei Beendigung der Hilfe Nachbetreuung	
§ 44	Pflegeerlaubniserteilung oder Erlaubnisversagung Regelmäßige Überprüfung	
§ 79	Öffentlichkeitsarbeit, Vorhaben planen, Werbung	Bedarf, Tendenzen aufzeigen

Stellungnahmen bei gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren werden im Rahmen eines Pflegeverhältnissen durch den Pflegekinderdienst erledigt.

13.2. Allgemeiner Sozialdienst (Jugendhilfe im Strafverfahren – kurz JuHiS)

Die Jugendgerichtshilfe ist ein spezialisierter Fachdienst innerhalb des ASD. Soweit ein Kind straffällig geworden ist, ist dieser Dienst fallverantwortlich zuständig. Ist ein Pflegekind straffällig geworden, für das der Pflegekinderdienst zuständig ist, wird der Dienst durch die Jugendhilfe im Strafverfahren informiert. Es erfolgt ein Austausch über die Ausgestaltung möglicher weiterer Hilfen im Rahmen der § 27 ff. SGB VIII.

13.3. Vormundschaften / Ergänzungspflegschaft

Besteht vor der Inpflegenahme eines Kindes eine Vormundschaft, ist der Vormund bei der Auswahl der Pflegestelle unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts zu beteiligen.

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes beraten die Pflegepersonen über deren Rechte und Pflichten im Zusammenleben mit dem Pflegekind. Darüber hinaus erläutern sie die Rechte, Pflichten und Befugnisse des Vormundes und/oder deren der Personensorgeberechtigten.

Der Vormund ist an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Soweit darüber hinaus zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft des Pflegekinderdienstes und dem Vormund den Einzelfall betreffend Absprachen getroffen worden sind, sind diese in einem Vermerk festzuhalten.

13.4. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Mit dem Hilfebeginn erhält die wirtschaftliche Jugendhilfe durch den Fachdienst folgende Unterlagen:

- Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII
- Bescheid über die Hilfe zur Erziehung an die Leistungsberechtigten
- Unterlagen zu den leiblichen Eltern (Nachweis über Personensorge, soweit vorhanden)
- Feststellung des Pflegegeldes
- Soweit vorhanden Beschlüsse des Amtsgerichts zum Einsatz einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft
- Hinweis über die Art und Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses z. Bsp. Verwandtenpflege

Diese Unterlagen sind erforderlich um das Pflegegeld, das zu Beginn eines jeden Monats an die Pflegepersonen zu zahlen ist, auf den Weg zu bringen (ausgenommen hiervon sind Kurzzeitpflegen wie die Bereitschaftspflege). Der Pflegekinderdienst weist die Pflegepersonen darauf hin, Kindergeld für das Pflegekind zu beantragen.

Sobald nachfolgend aufgezählte wesentliche Änderungen während der Hilfe entstehen, ist die wirtschaftliche Jugendhilfe zu informieren:

- Einsatz und/oder Wechsel der Vormundschaft/Ergänzungspflegschaft
- Wohnortwechsel der Herkunftseltern
- Wohnortwechsel der Pflegestelle
- Änderung des Sorgerechts
- Tod eines Elternteils
- Tod eines Pflegepersonenteils
- Tod des Pflegekindes
- Hilfewechsel
- Feststellung eines erhöhten Pflegebedarfes
- Nichtbestehen einer Krankenversicherung des Pflegekindes
- Beendigung der Hilfe nach § 33 SGB VIII; hierzu erhält die wirtschaftliche Jugendhilfe umgehend eine Mitteilung über die Einstellung der Hilfe

- Abgabe einer Stellungnahme, ob die Herkunftseltern zu den Kostenbeiträgen herangezogen werden
- Beratung bei Verwendung der Lehrvergütung

14. BESONDERE QUALIFIZIERUNG DER FACHKRÄFTE IM PFLEGEKINDER-DIENST

Alle Fachkräfte des Pflegekinderdienstes erfüllen die Fachkräfteerfordernis nach §§ 72, 72a SGB VIII. Sie nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Gleichzeitig haben sie die Möglichkeit den regelmäßigen fachlichen Austausch und gegenseitige Praxisberatung zur Weiterentwicklung ihrer methodischen Kenntnisse zu erweitern, zu festigen und zu sichern. Sie arbeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip in den Bereichen:

- Bewerberüberprüfungen
- Vorauswahl von geeigneten Pflegepersonen für die konkreten Einzelfälle
- Kriseninterventionen in der Pflegestelle
- Krisensituationen

Idealtypisch betreut eine Vollzeitfachkraft eine Fallzahl von 30 bis maximal 40 Pflegekindern. Dies ist erforderlich um einen regelmäßigen Kontakt zu den Pflegepersonen, dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie zu sichern. Parallel sollen die regelmäßigen Kontakte zur Pflegestelle dazu dienen, die Pflegepersonen durch Fachberatung in schwierigen Lebenslagen mit dem Pflegekind gut zu reflektieren, zu stabilisieren, damit auch eine mögliche Überforderungssituation mit der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung in der Pflegestelle zu vermeiden helfen.

14. 1 Anforderungen an die Fachkräfte

Jede Fachkraft hat ein abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogin (FH) / Bachelor und ausreichend Berufserfahrung. Alle sind bereit an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision teilzunehmen.

Nachfolgend aufgelistete Fachkenntnisse werden vorausgesetzt:

- Fundierte und anwendbare Gesetzeskenntnisse in den Bereichen SGB VIII, BGB, FamFG, SGB IX + XII
- Fundierte und anwendbare Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und der Entwicklungspsychologie
- Fundierte und anwendbare Kenntnisse über die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Verwahrlosung, Vernachlässigung, Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Trennung von der Herkunftsfamilie und den sich daraus ergebenden Anforderungen an eine Pflegestelle
- Gute und sichere Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere in der systemischen Familienberatung
- Gute und sichere Kenntnisse in Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren und Anwendungen

Die Fachkräfte haben alle aufgabenbezogene Zusatzqualifikationen, exemplarisch sind zu nennen:

- Systemische Familienberatung

- Krisenintervention und vertiefte Kenntnisse zu § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung

Soweit diese Anforderungen noch nicht durch eine einzelne Fachkraft erfüllt sein sollten, muss die Bereitschaft bestehen, dies gesondert zu erwerben.

Daneben ist die Persönlichkeit der Fachkräfte von großer Bedeutung, die sich in der täglichen Arbeit in ihren Werthaltungen und Kompetenzen widerspiegeln. Exemplarisch sind auch hier zu nennen:

- Respekt und Achtung vor den Menschen mit denen sie zusammenarbeiten
- Ressourcenorientierte Arbeitsweise
- Hohe Kommunikationsfähigkeit
- Freude an Kooperationen
- Beziehungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Flexibilität
- Hohe Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Offenheit
- Kreativität
- Organisationstalent

Die Fachkräfte werden durch die Leitungen eng begleitet. Es finden jährliche Mitarbeitergespräche und Konzeptionstage statt.